

Teilnahmebedingungen „Frühlingsmarkt am Himmeroder Hof“ am 02. April 2023

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Stadt Rheinbach, Glasmuseum/Kulturamt.

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt durch den termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Organisationsteam. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Die Anmeldung ist verbindlich.
- 2.2 In der Anmeldung ist das genaue Warenangebot aufzuführen. Feuergefährliche oder stark riechende Waren dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Organisationsteams angeboten werden.
- 2.3 Der Bewerber verpflichtet sich, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes sowie Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 2.4 Nach Ende der Anmeldefrist wird sich das Glasmuseum/Kulturamt mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.
- 2.5 Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Entscheidend für die Zulassung sind:
 - selbstproduzierte, qualitativ hochwertige Waren
 - die örtlichen Gegebenheiten lassen den Stand zu.
 - es wird auf eine Vielfalt der angebotenen Stände geachtet.
- 2.6 Das Glasmuseum/Kulturamt ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen.
- 2.7 Die finale Platzierung der Marktstände obliegt dem Veranstalter, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Marktzeit, Auf- und Abbau

Der Markt ist am 2.4.2023 von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihren Stand während der Zeit geöffnet zu haben.

Der Aufbau erfolgt am Sonntag von 7.00 bis 10.30 Uhr.

Der Abbau erfolgt nach Schließung des Markts Sonntag ab 18.00 Uhr.

4. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter erstellt eine Rechnung der Teilnehmergebühren. Der Vertrag ist erst gültig mit dem erfolgten Eingang des Rechnungsbetrages.

5. Rücktritt

Der Standbetreiber kann bis zum **17.03.2023** von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass Kosten anfallen. Danach nur gegen eine Rücktrittsgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr. Der Rücktritt wird mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Glasmuseum/Kulturamt wirksam. Es erfolgt eine Bestätigung durch den Veranstalter.

6. Ausstattung / Dekoration

Für die Ausstattung sowie die Dekoration der Stände ist jeder Marktteilnehmer eigenverantwortlich zuständig. Tische, Pavillon o. ä. werden nicht gestellt.

7. Versicherung und Haftpflicht

Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht wurden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden oder am Marktgelände selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Die Versicherung der Waren und Ausstattungsgegenstände ist Angelegenheit der Aussteller. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

8. Bewachung

Das Marktgelände wird nicht bewacht.

9. Stromversorgung / Energie

Strom wird Ihnen zur Verfügung gestellt und ist im Standgeld enthalten.

Der Einsatz von elektrischen Heizgeräten, Halogen-Strahlern ist untersagt (bitte LED-Strahler nutzen). Es dürfen ausschließlich ordnungsgemäß geprüfte Verlängerungsleitungen, Verteilersteckdosen und Geräte benutzt werden, diese bitte mitbringen und beschriften.

10. Musik

Jegliches Abspielen von eigenen CDs, Kassetten oder sonstigen Tonträgern ist nicht gestattet. Für den musikalischen Rahmen sorgt der Veranstalter.

11. Parken

Bitte parken Sie Ihre Fahrzeuge nach erfolgtem Aufbau auf den Parkplätzen außerhalb der Marktfläche (Himmeroder Wall), Prümer Wall und Seitenstraßen.

12. Werbung

Die Standbetreiber dürfen nur Werbung in eigener Sache machen. Politische Werbung sowie Werbung, die gegen die demokratische Rechtsordnung verstößt, ist ausdrücklich untersagt.

13. Sauberkeit und Ordnung, Müllentsorgung

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit am Standplatz eigenverantwortlich. Die Müllentsorgung ist kontinuierlich vorzunehmen.

Die Standfläche ist nach dem Markt besenrein zu hinterlassen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird auf Kosten des Ausstellers die Reinigung durch externe Hilfen durchgeführt.

14. Rechtliches

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Rheinbach. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Rheinbach, 16.01.2023
Stadt Rheinbach
Glasmuseum / Kulturamt